

BESTEuerung VON AUF ELEKTRONISCHEM WEG ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN

Fragen:

- 1. Was versteht man unter auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen?**
- 2. Wie werden diese Dienstleistungen besteuert?**
- 3. Wie läuft die Registrierung für das besondere Besteuerungsverfahren z.B. in Deutschland vonstatten?**

Antworten:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen und Beispiele beziehen sich auf Schweizer Unternehmen; sie gelten jedoch analog auch für Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein.

- 1. Was versteht man unter „auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen“?**

Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen sind Leistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden und im Wesentlichen automatisiert sind, d.h. die Leistung wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht.

Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen stellen insbesondere folgende Leistungen dar:

- Bereitstellung von Webseiten und Webhosting;
- Bestimmte Cloud-Leistungen;
- Bereitstellung von Bildern, Datenbanken, Texten, Filmen und Musik (z.B. Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Bildern, Texten, Filmen oder Musik);
- Online-Versteigerungen über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern;
- Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen).

2. Wie werden diese Dienstleistungen besteuert?

Die Art und Vorgehensweise der Besteuerung soll an folgendem Beispiel aufgezeigt werden:

Beispiel:

Die WEB-AG mit Sitz in der Schweiz stellt auf ihrer Homepage Musik, Spiele und Filme zum Download bereit. Empfänger dieser Leistung sind Privatpersonen aus Belgien, Deutschland, Italien und Schweden.

Mehrwertsteuerlich werden die Leistungen der WEB-AG an die Privatpersonen wie folgt beurteilt: Aus Sicht der Schweizer und EU-Mehrwertsteuer handelt es sich bei der Bereitstellung von Musik, Spielen und Filmen zum Download im Internet um Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen gelten dort als ausgeführt, wo der Empfänger seinen Wohnsitz hat. Die WEB-AG erzielt somit steuerbare Umsätze in Belgien, Deutschland, Italien und Schweden, da dort die Privatpersonen, die die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ihren Wohnsitz haben. Da im Gegensatz zur Schweiz die meisten EU-Länder keine Umsatzlimiten für die MWST-Pflicht bei ausländischen Unternehmen kennen, müsste sich die WEB-AG grundsätzlich in diesen Ländern mehrwertsteuerlich registrieren lassen.

Seit dem 1. Juli 2003 haben nicht in der EU ansässige Unternehmer, die auf dem elektronischen Weg Dienstleistungen erbringen, die Möglichkeit, eine Sonderregelung zur Besteuerung dieser Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

Die nicht in der EU ansässigen Unternehmer dürfen:

- weder den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, noch eine feste Niederlassung in der EU haben;
- als Steuerschuldner ausschliesslich sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer (Privatpersonen) erbringen und
- nicht für mehrwertsteuerliche Zwecke in einem Mitgliedstaat der EU registriert sein.

Macht die in unserem Beispiel genannte WEB-AG von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss sie sich nicht jeweils in Belgien, Deutschland, Italien und Schweden mehrwertsteuerlich registrieren lassen, sondern kann sich vielmehr eines dieser Länder auswählen und sich dort für die Mehrwertsteuer anmelden. In diesem Land hat sie dann auch die Steuererklärungen für sämtliche innerhalb der EU an Privatpersonen auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen abzugeben.

3. Wie läuft die Registrierung für das besondere Besteuerungsverfahren z.B. in Deutschland vonstatten?

Seit dem 1. Juli 2003 ist in Deutschland die Registrierung für die Inanspruchnahme der vereinfachten Sonderregelung nur noch auf elektronischem Weg auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) (www.bzst.de) möglich.

Hinweise:

- Die Registrierung muss vor dem ersten Umsatz stattfinden!
- Nicht in der EU ansässige Unternehmen können sich nur einmal in der EU für dieses Verfahren registrieren lassen.

Für den Antrag zur Registrierung werden folgende Angaben des Unternehmens benötigt:

- Firmenname
- Postanschrift
- Elektronische Anschriften (E-Mail) einschliesslich Webseite
- Nationale Steuernummer

Zusätzlich muss auf dem elektronischen Antragsformular ein Kästchen aktiviert werden, mit dem der Unternehmer erklärt, dass er nicht in der EU ansässig ist und nicht für mehrwertsteuerliche Zwecke in der EU registriert ist.

Nachdem das Antragsformular elektronisch an das BZSt versendet wurde, erhält der Unternehmer unter der angegebenen E-Mail Adresse einen sogenannten NETPID. Mit diesem und seinem selbst gewählten Passwort kann er sich auf sein Benutzerkonto aufschalten und die Registrierung ist nun erfolgreich abgeschlossen.

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuererklärung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs elektronisch beim BZSt abzugeben. Die Steuer ist ebenfalls spätestens an diesem Tag zu entrichten.

In der Steuererklärung sind Gesamtumsatz ohne Steuer, allgemeiner Steuersatz des jeweiligen Mitgliedstaats und Steuerbetrag für jeden Mitgliedstaat getrennt abzugeben. Alle Beträge sind dabei in Euro anzugeben. Falls Umrechnungen notwendig sind, sind die Euro-Umrechnungskurse der Europäischen Zentralbank (EZB) des letzten Tages des Besteuerungszeitraums anzuwenden.

Dazu hat das BZSt folgendes Beispiel auf ihrer Homepage angegeben:

Beispiel:

Die WEB-AG mit Sitz in Bern (Schweiz) stellt auf ihrer Homepage Musik, Filme und Spiele zum Downloaden bereit. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 erbringt sie auf elektronischem Weg Leistungen an Privatpersonen, die in Belgien, Deutschland, Italien und Schweden ansässig sind. Der Gesamtumsatz dieser Umsätze an Privatpersonen beträgt in Belgien 400€, in Deutschland 1.000€, in Italien 400€ und in Schweden 800€ (ohne Steuer).

77534546776546776879465440786584363365
17565455313898043198856793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198086342218965
08165222509786756535678965123546356
17933677800240652223467567778238163967793

SWISS
VAT

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt in Belgien 21 %, in Deutschland 19 %, in Italien 22 % und in Schweden 25 %. Von der WEB-AG ist die Steuererklärung 3/2014 bis zum 20. Oktober 2014 mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Gesamtumsatz in Belgien (ohne Steuer): 400€
- Steuersatz: 21 %
- Steuerbetrag: 84 €

- Gesamtumsatz in Deutschland (ohne Steuer): 1.000€
- Steuersatz: 19 %
- Steuerbetrag: 190 €

- Gesamtumsatz in Italien (ohne Steuer): 400€
- Steuersatz: 22 %
- Steuerbetrag: 88 €

- Gesamtumsatz in Schweden (ohne Steuer): 800€
- Steuersatz: 25 %
- Steuerbetrag: 200 €

Die Gesamtsteuerschuld: 562€ (84€ + 190€ + 88€ + 200€)

Die Gesamtsteuerschuld in Höhe von 562€ ist von der WEB-AG bis zum 20. Oktober 2014 auf das vom Bundeszentralamt für Steuern angegebene Konto zu entrichten. Die WEB-AG muss auf dem Überweisungsträger ihre Registrierungsnummer und den Besteuerungszeitraum (3/2014) angeben. Ausserdem ist von der WEB-AG zu beachten, dass die Kosten des Zahlungsverkehrs zu ihren Lasten gehen.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie direkt beim Autor:

Herr Markus Fuchs
SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
CH-8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 54
Fax +41 44 219 66 67
markus.fuchs@SwissVAT.ch
www.swissvat.ch

7753454677654677687946544078659436396
17565455313898043198956793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198056342218965
08165222509786756535678965123546396
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT